

Landkreis Jerichower Land

Antrag auf erweiterte Öffnung eines Gaststättengewerbes ab dem 18.05.2020

im Zuge der Corona-Beschränkungen (§§ 16 Abs. 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz
i.V.m. § 1 Abs. 1 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt)

Landkreis Jerichower Land
per E-Mail an: corona@lkjl.de

Datum:

Eingegangen am:

Antragsteller/in

Name <input type="text"/>		Vorname <input type="text"/>	
Jur. Person <input type="checkbox"/>	Name <input type="text"/>		
Wohnanschrift Straße <input type="text"/>		Hausnr. <input type="text"/>	
PLZ <input type="text"/>	Ort <input type="text"/>		
Kontaktdaten Telefon <input type="text"/>		Telefon (mobil) <input type="text"/>	
Fax <input type="text"/>		E-Mail <input type="text"/>	

Angaben über den Gaststättenbetrieb

Name	
<input type="text"/>	
Betriebsstätte	
Straße	Hausnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>
PLZ	Ort
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Betriebsart	
Speisewirtschaftsbetrieb als:	
<input type="checkbox"/>	Restaurant und dgl.
<input type="checkbox"/>	Imbissstube (u.a. Bistro, Döner und dgl.)
<input type="checkbox"/>	Imbissstube in der eine Abgabe von zubereiteten Speisen und Getränken lediglich als untergeordnete Nebenleistung erfolgt (u.a. Bäckerei, Fleischerei, Tankstelle und dgl.)
<input type="checkbox"/>	Café
<input type="checkbox"/>	Eisdiele
<input type="checkbox"/>	Kantine und Personalrestaurant
<input type="checkbox"/>	Gastronomie im Beherbergungsbetrieb
<input type="checkbox"/>	Gastronomie im Wellness- und Kulturbetrieb
<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Beschäftigung	
<input type="checkbox"/>	Beschäftigung von Personen vorgesehen
	<input type="text"/> Anzahl:

Räumliche Verhältnisse des Gaststättenbetriebes

Raum	m ²	Tische	Sitzplätze
Schank- und Speiseraum	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Saal	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Biergarten/Freifläche	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Damentoilette	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
Herrentoilette	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Die nachfolgen benannten Unterlagen sind Bestandteil des Antrages und durch den Antragsteller beizubringen. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn die Unterlagen vollständig vorliegen.

I. Gewerbeanmeldung

II. Erlaubnis/Bescheinigung nach dem GastG LSA

III. Hygienekonzept

Ich versichere, dass die vorstehenden Fragen richtig und vollständig beantwortet sind.

Ich beantrage die Genehmigung zur erweiterten Öffnung des Gaststättenbetriebes (Speisewirtschaft) ab dem 18.05.2020.

Datum:

Unterschrift:

Anmerkung:

Die Einzelverfügung wird widerrufen, wenn die Hygieneregeln und Hygienebestimmungen des vorzulegenden Hygienekonzeptes nicht oder nichtvollständig eingehalten werden. Des Weiteren kann die Einzelverfügung widerrufen werden, insofern sich die Zahl der Neuinfektionen im Landkreis Jerichower Land deutlich erhöht.

Hinweise für die Erstellung eines Hygienekonzeptes (auf der Grundlage des gemeinsamen Grundsatzpapiers der DEHOGA Sachsen-Anhalt und seiner Partner):

1. Hygieneanforderungen für Flächen mit Publikumsverkehr

- Desinfektionsspender am Eingang des Gewerbes sowie beim Zugang zu den Toilettenräumlichkeiten
- Dokumentierte und deutlich häufigere Desinfektion der Toilettenräumlichkeiten
- Verpflichtendes Tragen einer textilen Barriere im Sinne einer Mund- und Nasenbedeckung des Küchen- und Servicepersonals
- Kein Körperkontakt, kein Händeschütteln, kein Schulterklopfen im Vorbeigehen zwischen Gast und Service, Kommuniziert wird mit einem Abstand von mind. 1,5 Meter
- Regelmäßige Desinfektion von primären Arbeitsflächen (z.B. Empfangscounter, Essensausgabe, Bar / Tresen)
- Keine eingedeckten Tische – Eindeckung situativ je Gast bzw. Gastgruppe (mit Handschuh)
- Nutzung von Desinfektionstüchern für Stühle und Tischen nach jedem Gastbesuch
- Sofern möglich bargeldlose Bezahlung, Aufrunden von Getränke- und Speisenpreisen auf volle Eurobeträge, Handdesinfektion vor und nach jeder Benutzung der Pin-Eingabefläche
- Bei Bargeldtransaktionen Handschuhe für Servicepersonal sowie Übergabe des Bargeldes auf desinfiziertem Gegenstand – keine Hand-zu-Hand-Übergabe
- Keine Übergabe von Speise- oder Wein- oder Allergikerkarten, stattdessen: mündliche Empfehlung / Nutzung Tafel / Ausdrucke der Tageskarte als Tischsets, die nach Benutzung weggeschmissen werden / Übersendung digitale Karte
- Wechsel von Tischdecken und Stoffservietten nach jedem Gastbesuch (mit Handschuhen auflegen)
- Keine Übernahme der Gästegarderobe durch Servicepersonal
- Soweit möglich, regelmäßiges Lüften in allen Bereichen
- sofern Speisekarten, Salz- und Pfefferstreuer und ggf. Öl- und Essigflaschen oder sonstige Gewürzbehälter zur Selbstbedienung auf dem Tisch bereit stehen, diese nach jeder Tischbelegung gereinigt werden

2. Kontaktnachverfolgung

- Auslegung tagesaktueller Namensliste inkl. Kontaktinformationen entsprechend § 1 Abs. 6 Nr. 2 der 5. SARS-CoV-2-EindV sowie Ankunfts- und Verlassenszeit

3. Abstandsregelungen

- Errichtung Wartebereich vor der Lokalität mit gekennzeichneten Abstandsflächen von mind. 1,5 m sowie Abstandsregelung beim Toilettenbesuch (z.B. Trennung von Herrenpissoirs / Errichtung gekennzeichnete Wartereihe vor den Toilettenräumlichkeiten)

- Mindestabstand zwischen den Gästen durch entsprechende Platzierung der Tische und Stühle (Abstand zu den Tischaußenkanten mindestens 2 m); Tische sollten möglichst nicht parallel nebeneinander, sondern versetzt angeordnet sein oder z.B. Besetzung nur jeder 2. Tisch
- Tische in engen Laufbahnen (vor WC etc.) sind nicht zu besetzen ggf. zu entfernen
- Kein Sitzangebot an Bars und Tresen
- Bestmögliche Vermeidung von Gästezirkulation in Räumlichkeiten
- Kein Büffetangebot, Speisen und Getränke dürfen nur an Tischen angeboten werden

4. Gäste- und Zugangsbeschränkungen

- gewährleistet ist, dass an einem Tisch höchstens der nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und Satz 4 der 5. SARS-CoV-2-EindV zulässige Personenkreis zusammenkommt
- Maximale Aufenthaltsdauer von zwei Stunden für Gäste

5. Reinigungsregelungen

- Empfohlen: Spülmaschinenreinigung von Geschirr, Besteck und Gläsern mit Spülmittel bzw. Reinigung bei hoher Temperatur; keine Benutzung der normalen Waschbürsten mit Saugnapf für Gläser

6. Zusätzliche Hygiene in der Küche und bei der Warenannahme

- Regelmäßige und verstärkte Handdesinfektion sowie Handwäsche von Küchenpersonal
- Betriebsfremde Personen (Lieferanten) haben keinen Zugang zu Hygieneräumen / Lägern oder dem Gastraum, auch hier möglichst Abstandsregelungen von 1,5 m einhalten
- Die Maßnahmen des Hygiene- und Schutzkonzepts der DEHOGA Sachsen-Anhalt und seiner Partner sowie die Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung im Sinne des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandars für die Branche Gastgewerbe der zuständigen Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe sind gleichermaßen zwingend ergänzend einzuhalten.

7. Zusätzliche Festlegungen

- Öffnung der Lokalität zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr
- Biergärten und Außenbereiche bis 20.00 Uhr
- Unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten des Gastgewerbes ist ein Konzept im Rahmen dieser Hinweise zu erstellen. Dabei sind die aktuellen Bestimmungen der allgemeinen Hygiene im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 Nr. 1, 3 und 4 der 5. SARS-CoV2 EindV und der zuständigen Berufsgenossenschaft ergänzend zu beachten. Die Handlungsempfehlungen des Hygiene- und Schutzkonzeptes der DEHOGA Sachsen-Anhalt und seiner Partner können bei der Erstellung des Hygienekonzeptes ebenfalls als Orientierung dienen.
- Die zuständigen Behörden sind berechtigt, die Einhaltung der erweiterten Schutzmaßnahmen zu überprüfen und gegebenenfalls weitere Auflagen zu erteilen
- Gäste mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder jeglichen Erkältungssymptomen sind aus den Räumlichkeiten der Lokalität auszuschließen

- Die Gäste sind über die Verpflichtung zur Abstandsregelung sowie die Einhaltung der entsprechenden Schutzmaßnahmen über gut sichtbare Aushänge zu informieren; bei Zuwiderhandlungen sind unverzüglich Hausverbote auszusprechen